

ALLGEMEINE EFA-LEISTUNGSBESCHREIBUNG



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine EfA-Leistungsbeschreibung der ekom21 – KGRZ Hessen	5
2	Einer für Alle-Leistungen durch Land Hessen und ekom21	6
2.1	BSI-Zertifizierter Kommunal IT-Dienstleister	6
2.2	Tätigkeit der ekom21	7
2.3	Rechtsverhältnisse der ekom21 im Rahmen von EfA-Leistungen	8
2.3.1	Vertragsbeziehung	8
2.3.2	Kosten	8
2.3.3	Haftung im Rahmen der EfA-Leistungen	8
2.3.4	Laufzeit und Kündigung der EfA-Leistungen	9
2.3.5	Pflichten nach Vertragsende (Ende der EfA-Leistungsbereitstellung)	9
2.4	Rechtsgrundlagen für EfA-Leistungen	9
2.4.1	EfA-Mindestanforderungen	9
3	Einer für Alle-Leistungen von ekom21	11
3.1	civento-Plattform	11
3.1.1	Pflege der Digitalisierungsplattform civento	12
3.1.2	Architektur	12
3.1.3	Barrierefreiheit	13
3.2	ASP-Betrieb	13
3.2.1	Rechenzentrumsstandorte	13
3.2.2	Zertifizierungen	13
3.3	Basisdienste	14
3.3.1	E-Payment	14
3.3.2	Nutzerkonten	14
3.4	EfA-Leistungen als civento-Antragsprozesse	14
3.4.1	Lösung mit Schnittstellen	14
3.4.2	Postkorblösung (civento OZG-Postkorb)	15
3.4.3	Bereitstellung	17
3.4.4	Speicherdauer und Löschen	18
3.4.5	Pflege und Weiterentwicklung der EfA-Prozesse	19
3.4.6	Verfügbarkeit (SLA)	19
3.4.7	Service-, Reaktions- und Erledigungszeiten	20
3.4.8	Fachliche Prozessbeschreibung	22

3.5	Optionale Leistungen	23
3.5.1	Leistungsumfang der Datenübermittlungen	24
3.5.2	Verfügbarkeit der Datenübermittlungen	24
3.5.3	Kosten	24
4	Datenschutz und IT-Sicherheit	25
4.1	Datenschutz	25
4.1.1	Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit	25
4.1.2	Auftragsverarbeiter	25
4.1.3	Ergänzende Informationen zur Auftragsverarbeitung	26
4.1.4	Technische und organisatorische Maßnahmen	26
4.1.5	Unterauftragnehmer	27
4.1.6	Datenschutzerklärung	27
4.1.7	Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten	27
4.1.8	Datenschutzfolgenabschätzung.....	27
4.2	IT-Sicherheitskonzept.....	28

DOKUMENTENVERSION

Version	Autor	Status	Änderungen	Datum
0.9	ekom21	Bearbeitung	Beschreibung der Leistung	März 2022
1.0	Land Hessen	Prüfung	Freigabe	01.04.2022
1.01	ekom21	Bearbeitung	Anpassungen (Betriebs- &Service-Konzept)	August 2022
1.1	Land Hessen	Prüfung	Freigabe	01.09.2022
1.11	ekom21	Bearbeitung	Anpassung (Option: XTA)	November 2022
1.2	Land Hessen	Prüfung	Freigabe	11.11.2022
1.21	ekom21	Bearbeitung	Anpassung der Reaktions- und Erledigungszeiten	03.02.2023
1.3	Land Hessen	Prüfung	Freigabe	20.03.2023
1.31	ekom21	Bearbeitung	Anpassung IT- Sicherheitskonzept Anpassung Kap. 2.3 Ergänzung Kap. 2.4 Umfassende Überarbeitung der Kap. 3+4	21.01.2025



1.4	Land Hessen	Prüfung	Freigabe	##
-----	----------------	---------	----------	----

DOKUMENTENSTATUS

Bearbeitung	Prüfung	Freigabe	Archiv
Dokumente können erstellt & gelöscht werden.	Dokumente werden von einem festgelegten Personenkreis geprüft. Dokumente können in diesem Status noch geändert oder in einen anderen Status gebracht werden.	Dokumente können von allen Benutzern gefunden & visualisiert werden. In diesem Status kann das Dokument nicht mehr verändert und gelöscht werden	Alte, nicht mehr aktuelle Versionen eines Dokumentes werden im Archiv aufbewahrt und versioniert.

1 Allgemeine EfA-Leistungsbeschreibung der ekom21 – KGRZ Hessen

Das Land Hessen entwickelt im Rahmen seiner Federführungen im arbeitsteiligen Vorgehen von Bund und Ländern zur gemeinsamen Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) mehrere Online-Antragsverfahren als so genannte EfA-Leistungen. Diese EfA-Leistungen werden als Software as a Service zur Nutzung durch andere Länder und Kommunen bereitgestellt. Das Land Hessen hat u. a. die ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen („ekom21“) – Körperschaft des öffentlichen Rechts, dessen Mitglied u.a. das Land Hessen ist – mit der Entwicklung und dem Betrieb solcher EfA-Leistungen beauftragt.

Das vorliegende Dokument stellt die allgemeine EfA-Leistungsbeschreibung für EfA-Leistungen von der ekom21 – KGRZ Hessen dar.

2 Einer für Alle-Leistungen durch Land Hessen und ekom21

2.1 BSI-Zertifizierter Kommunal IT-Dienstleister

Die ekom21 steht für das größte BSI-zertifizierte kommunale IT-Dienstleistungsunternehmen in Hessen, für das Drittgrößte in Deutschland und für stetige Weiterentwicklung seit 1970. Erfahrung, Kompetenz und Qualität — das sind die drei Faktoren, die zum stetigem Wachstum der ekom21 beitragen. Seit mehr als 50 Jahren betreut die ekom21 Kommunalverwaltungen mit aktuell mehr als 700 engagierten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in ganz Hessen.

Rechtsgrundlage der ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen ist das Datenverarbeitungsverbundgesetz (DV-VerbundG). Es greifen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 DV-VerbundG die für Zweckverbände geltenden Vorschriften des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG). Die Träger der ekom21 sind Gebietskörperschaften (hessische Kommunen und das Land Hessen) sowie weitere juristische Personen. Die Aufsichtsbehörde ist gemäß § 2 Abs. 5 DV-VerbundG das Regierungspräsidium Gießen.

Über die Verbandsversammlung haben die Mitglieder den Einfluss auf die strategischen Ziele und die Entscheidungen der ekom21. Gemäß § 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) hat ekom21 eine Satzung als Verbandssatzung der Körperschaft des öffentlichen Rechts „ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen“ beschlossen. Die Organe der ekom21 sind die Verbandsversammlung, der Vorstand und die Geschäftsführung. Die Verbandsversammlung ist dabei das oberste Entscheidungsorgan der ekom21 und setzt sich aus Vertretern aller Mitglieder zusammen, die von diesen in die Verbandsversammlung entsandt werden. Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 12 der ekom21-Satzung beschließt die Verbandsversammlung die für ekom21 und ihre Mitglieder geltende Benutzungsordnung.

Dem Vorstand obliegt gemeinsam mit den Direktoren die operative Führung der Körperschaft. Die Mitglieder des Vorstandes und des Finanzausschusses werden von der Verbandsversammlung auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände und des Personalrats gewählt. Die Geschäftsführung, Verwaltung und Vertretung der ekom21 erfolgt durch die Geschäftsführer. Die Geschäftsführer werden durch den Vorstand bestellt und handeln nach den Beschlüssen von Verbandsversammlung und Vorstand.



2.2 Tätigkeit der ekom21

Wesentliche Voraussetzung für das tägliche Verwaltungshandeln der Kommunalverwaltungen ist mehr und mehr der Einsatz von Informationstechnologien. Die Entwicklung in den vergangenen Jahren hat gezeigt, dass die kommunalen Aufgaben zunehmend komplexer und vielschichtiger werden und eine starke Vernetzung mit anderen Behörden, Verwaltungsebenen und Einrichtungen erfordern. Schwindende personelle und begrenzte finanzielle Ressourcen sowie immer kürzere Innovationszyklen erfordern eine immer stärkere Nutzung und Bündelung des IT Know-hows und der IT-Leistungen. Vor diesem Hintergrund eröffnen sich für die hessischen Kommunalverwaltungen im Rahmen der Mitgliedschaft bei der ekom21 erhebliche Einspar- und Synergieeffekte.

Als BSI-zertifizierter Service-Provider bietet die ekom21 für ihre Mitglieder ein umfassendes Produkt-, Lösungs- und Dienstleistungsportfolio an,

- mit über 80 Softwarelösungen, individuell auf den jeweiligen Kunden angepasst, die die jeweiligen aktuellen rechtlichen Vorgaben abdecken und einbeziehen,
- mit einem BSI-zertifizierten Rechenzentrumsbetrieb mit über 2.000 Servern,
- mit eigenem abgesicherten Datennetz zu allen kommunalen Verwaltungen in Hessen,
- mit einem Command-Center, das die IT-Sicherheit täglich 24 Stunden gewährleistet,
- mit dem Angebot von Hardware-Komplettlösungen und
- mit ausführlichen IT-Sicherheitsberatungen und -services durch speziell geschulte Mitarbeiter.

Die Erfahrungen der großen Anwendergemeinschaft sind die Basis und der Antrieb für die kontinuierliche Weiterentwicklung der von der ekom21 angebotenen Produkte, Verfahren und Dienstleistungen. Im engen Kontakt zu den Mitgliedern, den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land Hessen, stimmt die ekom21 die Entwicklung ihres Produktportfolios auf die spezifischen Bedarfe der kommunalen Verwaltung kontinuierlich ab. In vielen Fällen kann die ekom21 aufgrund ihrer Größe auch auf die Entwicklungsprozesse bei externen Herstellern und Lieferanten, im Sinne der Mitglieder, Einfluss nehmen. Die hessischen Kommunen haben hierdurch eine starke und sichere Partnerschaft und können bei der ekom21 umfassend IT-Leistungen in Anspruch nehmen.

2.3 Rechtsverhältnisse der ekom21 im Rahmen von EfA-Leistungen

2.3.1 Vertragsbeziehung

Die Umsetzung und Nachnutzung von EfA-Leistungen der ekom21 für Kommunen außerhalb Hessens erfolgt auf Bundes- und Länderebene. Die ekom21 als IT-Dienstleister erbringt die EfA-Leistungen für Kommunen außerhalb Hessens gegenüber dem Land Hessen. Das Land Hessen stellt den nachnutzenden Bundesländern seine EfA-Leistungen über den EfA-Marktplatz zur Verfügung.

2.3.2 Kosten

2.3.2.1 EfA-Leistung

Die Finanzierung der EfA-Leistungen erfolgt im Rahmen der EfA-Nachnutzung. Die im Hinblick auf die Bestimmbarkeit des Entgelts geltenden Parameter sind ebenfalls Gegenstand der Regelung der EfA-Nachnutzung und werden in der prozessbezogenen Leistungsbeschreibung der jeweiligen EfA-Leistung aufgeführt.

2.3.2.2 Zusatzleistungen

Erbringt die ekom21 gegenüber einem Verwaltungsdiensteanbieter Leistungen, die nicht von der EfA-Lösung umfasst sind, hat sie Anspruch auf ein zusätzliches Entgelt. Es gelten die üblichen Entgeltbestimmungen der ekom21. Der ekom21 steht es frei, dem Kunden ein Angebot zu unterbreiten.

2.3.3 Haftung im Rahmen der EfA-Leistungen

Die Haftung im Rahmen der EfA-Nachnutzung richtet sich nach den Regelungen der Benutzungsordnung der ekom21 (www.ekom21.de/AGB).

Gegenüber außerhessischen Kommunen gilt daher hinsichtlich der Haftung:

- Das Land Hessen haftet in den von Ziffer 7.1 der SaaS-Einstellungs-AGB der FITKO erfassten Fällen einfacher Fahrlässigkeit nur für von ihm zu vertretende Schäden oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen bis zur Höhe der pro Kalenderjahr über die FITKO an das Land Hessen zu zahlenden Vergütung des betroffenen nachnutzenden Bundeslandes, höchstens jedoch bis zu 100.000,00 Euro.
- Eine Ersatzverpflichtung des Landes Hessen ist ferner ausgeschlossen, wenn ein Schaden durch höhere Gewalt verursacht wird.



- Für den ordnungsgemäßen Zustand oder Betrieb von Telekommunikationsanlagen haftet das Land Hessen nicht.
- Soweit die Haftung gegenüber dem Land Hessen ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung seiner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamten, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer und Organvertreterinnen und Organvertreter sowie Erfüllungsgehilfinnen und Erfüllungsgehilfen.
- Soweit Versicherungsschutz besteht, stellt das Land Hessen dem nachnutzenden Bundesland erfolgte Versicherungszahlungen ohne Rücksicht auf getroffene Haftungsbeschränkungen in vollem Umfang zur Verfügung.
- Das nachnutzende Bundesland haftet gegenüber dem Land Hessen im gleichen Umfang wie das Land Hessen gegenüber dem nachnutzenden Bundesland.

2.3.4 Laufzeit und Kündigung der EfA-Leistungen

Die in Anspruch genommenen EfA-Leistungen werden entsprechend der Regelungen im Rahmen der EfA-Nachnutzung beendet. Eine Kündigung gegenüber ekom21 ist nicht erforderlich und nicht möglich.

Die Kündigungsfristen für die EfA-Leistungen sind in den SaaS-Bereitstellungsverträgen zwischen Land Hessen und Fitko AöR sowie in den SaaS-Nachnutzungsverträgen zwischen Fitko AöR und den nachnutzenden Bundesländern geregelt.

2.3.5 Pflichten nach Vertragsende (Ende der EfA-Leistungsbereitstellung)

Mit Beendigung der Inanspruchnahme einer konkreten EfA-Leistung durch den Verwaltungsdiensteanbieter werden dessen Daten wahlweise zum Export bereitgestellt und/oder gelöscht.

Die dem EfA-Prozess zugrundeliegenden Informationen (AWML-Dateien, Dokumentationen etc.) werden durch die ekom21 im Falle der Beendigung der Leistung mitgeteilt.

2.4 Rechtsgrundlagen für EfA-Leistungen

2.4.1 EfA-Mindestanforderungen

„Einer für Alle“-Leistungen sind im Rahmen von Förderungen entstanden und müssen auch deshalb verschiedene Mindestanforderungen erfüllen – einen Auszug der geltenden Anforderungen haben wir nachfolgenden zusammengestellt:



- Onlinezugangsgesetz (OZG) ~~SDG-VO Verordnung (EU) 2018/1724~~
- Eckpunkte zur OZG-Umsetzung
- EfA-Mindestanforderungen
- EfA-Mindestanforderungen Betrieb
- Föderale IT-Architekturrichtlinien
- IT-Sicherheits-Leitlinie
- Servicestandard für die OZG-Umsetzung
- Verwaltungsabkommen zur Umsetzung des OZG

Kommentiert [SM1]: Ich bin nicht sicher, ob die SDG-VO bei der Entwicklung aller EfA-Verfahren als Anforderung gegolten hat. Wäre es schädlich, das hier zu streichen?

Kommentiert [HJ2R1]: Kann gern gestrichen werden

3 Einer für Alle-Leistungen von ekom21

Alle EfA-Leistungen der ekom21 sind mit der Digitalisierungsplattform „civento“ realisiert. Die Digitalisierungsplattform civento ist eine frei erweiterbare Prozess- und Digitalisierungsplattform mit Dokumentenmanagementkomponenten und Zahlungssystemintegration (ePayment) für die Bearbeitung von individuellen Prozessen vom Antrag bis zur dauerhaften Langzeitspeicherung und Archivierung. civento bietet die Möglichkeit, beliebige Verwaltungsprozesse zu definieren und ablaufen zu lassen. Das Spektrum umfasst hierbei typische Antragsprozesse, welche durch Bürger oder Unternehmen (Antragssteller) initiiert werden, aber auch verwaltungsinterne Prozesse. Die Softwareplattform unterstützt den Nutzer bei der Erreichung der Ziele „Verbesserung von Bürger- und Unternehmensservice“ und „Steigerung der Effizienz und Transparenz der Verwaltung“.

Die ekom21 ist im Besitz der Rechte zur Weiterveräußerung, Vermietung, öffentlichen Wiedergabe und zur Veröffentlichung von civento. Der Quellcode von civento ist in der jeweils aktuellen Version bei der ekom21 hinterlegt, so dass die Software durch die ekom21 gepflegt und weiterentwickelt und an weitere Bedürfnisse angepasst werden kann.

Weitere Infos finden Sie unter www.ekom21.de/civento.

Für EfA-Leistungen werden abhängig von der jeweiligen EfA-Leistung die civento-Module „Front-End (Antragserfassung)“, ggf. „Back-End (Antragsbearbeitung)“ und ggf. das Exportmodul für die Bereitstellung von Schnittstellen verwendet.

Kommentiert [HJ3]: Mirco Sander: Vielleicht besser: „abhängig vom jeweiligen EfA-Verfahren“?!

Kommentiert [HJ4R3]: Angepasst

3.1 civento-Plattform

Die Software civento wurde auf Basis von Open-Source-Werkzeugen und -Bibliotheken in der Programmiersprache JAVA erstellt. civento ist eine leichtgewichtige n-Tier Anwendung, die sowohl in einem zentralen Rechenzentrum, als auch im lokalen Netzwerk der Verwaltungsorganisation eingesetzt werden kann. Als Datenbank können alle gängigen relationalen Datenbankmanagementsysteme eingesetzt werden. Die Applikationsserver müssen der JAVA Servlet Spezifikation 3.0 genügen. Die Betriebsumgebung für den Servlet- Container ist frei wählbar. Der Client ist als reine HTML Anwendung realisiert und läuft auf den gängigen modernen Webbrowsern. Zur Durchsetzung der Plattformunabhängigkeit am Client werden zudem die Office Produkte „Open Office“ und „Microsoft Office“ für die Bearbeitung von Dokumenten und Bescheiden unterstützt.

Highlights:

- Vollständig skalierbares Benutzerinterface

- Open-Source-basierend – keine weiteren Lizenzen notwendig
- Integrierter Batchcontroller
- Applicationserver Service Bus
- Einfache Updates / Dockerfähig
- Applikationsserver horizontal und vertikal skalierbar
- Intelligentes Dokumentcaching und Reduzierung der Übertragungsmengen

Weitere Informationen sind unter <https://www.ekom21.de/loesungen/~themen/~digitalisierung-politik/~prozessplattform/civento/> zu finden.

3.1.1 Pflege der Digitalisierungsplattform civento

Die Pflege und Weiterentwicklung der Digitalisierungsplattform civento wird von der ekom21 vorgenommen.

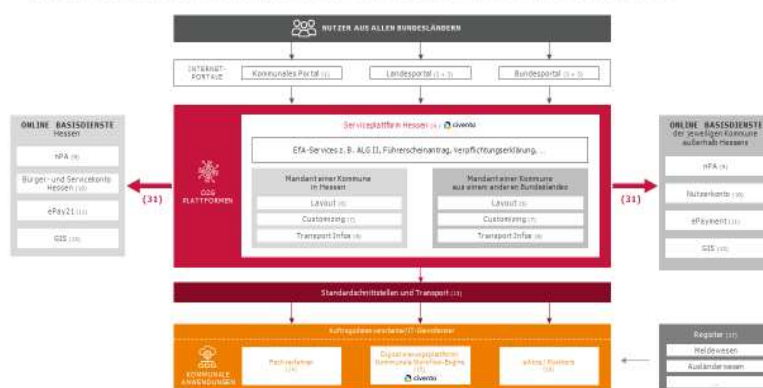
3.1.2 Architektur

Die Efa-Leistungen werden auf einer Plattform in einer dedizierten Umgebung im Rechenzentrum der ekom21 betrieben. Im Rahmen des Ausrollprozesses wird für jeden Verwaltungsdiensteanbieter, der die Leistung nutzen will, ein Mandat mit den jeweiligen individuell notwendigen Basisinformationen (Zugriffrechte via NdB oder VPN, Schnittstellen, Nutzerkonto, ePayment usw.) angelegt.

Efa-Architektur

PLATTFORM PERSPEKTIVE – ANBINDUNG EINER PLATTFORM „AN EIN ANDERES BUNDESLAND“

Die Services für die unterschiedlichen Verwaltungsdiensteanbieter werden auf einer Plattform in verschiedenen Instanzen betrieben





3.1.3 Barrierefreiheit

Das Vorgangsbearbeitungssystem „civento“ erfüllt die technisch notwendigen Voraussetzungen zur Erfüllung der Voraussetzungen nach BITV 2.0 (z. B. für die – technischen – Vorgaben in den Bereichen Aufbau, Inhalte, Schrift usw.). Diese Voraussetzungen werden bereits im Entwicklungs- und Freigabeprozess entsprechend berücksichtigt. Jeweils individuelle Beschreibungen (z. B. Bildbeschreibungen u. ä.) sowie ggf. Leistungsbeschreibungen in einfacher Sprache oder Fremdsprachen sind von den Verwaltungsdiensteanbietern zu erstellen oder zu überarbeiten. Gleiches gilt auch für die nach § 7 BITV 2.0 des Bundes bzw. der einschlägigen, in der Regel wortgleichen Vorschriften der Länder, notwendigen „Erklärungen zur Barrierefreiheit“. Ein Entwurf einer „Erklärung zur Barrierefreiheit“ ist jeder Leistung (Prozess) beigelegt und ist von den Verwaltungsdiensteanbietern individuell anzupassen.

Kommentiert [SM5]: Gibt es das nicht mehr? Das war doch ganz anschaulich.

3.2 ASP-Betrieb

Die civento-Plattform für alle EfA-Leistungen wird im ASP-Betrieb (Application Service Providing) angeboten und im Rechenzentrum der ekom21 betrieben („Software as a service“). Die EfA-Leistungen werden für die nachnutzenden Kommunen als Software as a Service (Saas) angeboten. Eine Lizenzierung oder der Betrieb der civento-Plattform ist für die nachnutzenden Kommunen nicht erforderlich.

3.2.1 Rechenzentrumsstandorte

Die technische Infrastruktur (Zugangs-, Server-, Storage-Systeme usw.) hat ihren Standort ausschließlich in unseren Rechenzentren in Kassel und Gießen. Somit werden alle Bestandsdateien auf redundant ausgelegten Online-Plattenspeichersystemen gespeichert. Außerdem kommt die jeweils aktuellste RAID-Technologie zum Einsatz. Durch ein abgestuftes Datensicherungskonzept mit einer zeitnah gesteuerten externen Auslagerung (Replikate am Unternehmenssitz Gießen) wird ein Höchstmaß an Sicherheit unter Beachtung gesamtwirtschaftlicher Überlegungen erreicht.

3.2.2 Zertifizierungen

Die ekom21 ist seit vielen Jahren nach ISO27001 auf der Basis von IT-Grundschutz zertifiziert:

www.ekom21.de/unternehmen/zertifizierungen/



3.3 Basisdienste

Die im Onlinezugangsgesetz genannten Basisdienste können mittels Schnittstellen an die Leistungen angebunden werden.

3.3.1 E-Payment

Bereits jetzt ist es möglich, die gängigen E-Paymentsysteme von ePayBL, ePay21 und pmPayment, anzubinden. Hierfür sind entsprechende Verträge zwischen den Verwaltungsdiensteanbietern und den ePayment-Providern notwendig.

3.3.2 Nutzerkonten

Grundsätzlich können alle Nutzerkonten der Bundesländer und des Bundes (Nutzerkonto Bund für natürliche Personen und Unternehmenskonto auf Elster-Basis) angebunden werden.

Kommentiert [SM6]: Vgl. S. 19, letzter Absatz, da ist das anders formuliert. Evtl. angleichen!?

3.4 EfA-Leistungen als civento-Antragsprozesse

Die EfA-Leistungen werden als civento-Antragsprozesse als Postkorb-Lösung oder mit Anbindung an vorhandene Fachverfahren zur Nutzung bereitgestellt.

3.4.1 Lösung mit Schnittstellen

Grundsätzlich strebt die ekom21 an, mindestens für alle EfA-Leistungen und darüber hinaus für die OZG-Leistungen der ekom21 standardisierte Schnittstellen zu Fachverfahren zu implementieren. Das bedeutet dann in Abhängigkeit vom jeweiligen Projekt den Wegfall des nachstehend beschriebenen Postkorbverfahrens und ist von den jeweiligen Standardisierungsgremien und der Bereitstellung entsprechender Spezifikationen abhängig. In Einzelfällen – wenn keine entsprechenden XÖV-Spezifikationen vorhanden sind – strebt die ekom21 eine „Quasi-Standardisierung“ mittels Absprachen mit den im Bundesgebiet am meisten vertretenen Fachverfahrensherstellern an.



Derzeit stellt die ekom21 die Kommunikation zwischen dem Antragsverfahren (civento) mittels eines speziellen im Rechenzentrum der ekom21 betriebenen XTA (vergl. https://www.xoev.de/osci_und_xta/xta-4835) sicher. Sobald ein entsprechender Standard (OSCI-Transport, FIT-Connect oder eine andere Lösung) zur Verfügung steht, wird die ekom21 in Abhängigkeit vom jeweiligen Projekt auf diesen Standard umstellen. Der Versand der Antragsdaten aus civento an das jeweilige nachnutzende Bundesland ist Teil der EfA-Leistung. Der Transport und der Empfang der Antragsdaten setzt bestimmte Strukturen zur elektronischen Datenübermittlung im nachnutzenden Bundesland voraus, die nicht Gegenstand der EfA-Leistung sind. Diese Leistungen zur elektronischen Datenübermittlung können separat beauftragt werden (siehe Kapitel 3.5).

3.4.2 Postkorblösung (civento OZG-Postkorb)

Bei der Postkorblösung handelt es sich um eine Lösung für OZG-Leistungen, die auch bei den EfA-Leistungen eingesetzt wird. Diese beinhaltet folgende Bestandteile:

- Einen digitalen Erfassungsantrag für eine Verwaltungsleistung im Internet für die Antragstellenden;
- Mandantenspezifischer Link zur Implementierung, z.B. auf der Homepage des Verwaltungsdiensteanbieters und/oder den Portalen im Portalverbund („Absprungsseite“);
- Speicherung der Antragsdaten als PDF-Datei im Postkorb des Verwaltungsdiensteanbieters;
- Bereitstellung der Antragsdaten im Postkorb zum Download als PDF-Datei¹;
- Online-Antragserfassung für Anträge mit optionaler Registrierung der Nutzer und Zwischenspeicherung der Antragsdaten und Zugriff auf die gestellten Antragsdaten als PDF über den civento Postkorb (inkl. Einspielen von Programm-Updates und neuen civento-Programmversionen und Support bei Fragen zum civento-Postkorb). Dazu gehört auch die Einrichtung des Verwaltungsdiensteanbieters als Mandant im Rechenzentrum der ekom21.

¹ Bei einzelnen EfA-Leistungen ist es möglich, einen XML-Export zu realisieren, wenn dies vom umsetzenden Ressorts des Landes Hessen oder des federführenden Bundeslandes der EfA-Leistung beauftragt wird. Der nachnutzende Verwaltungsdiensteanbieter muss das zur Verfügung gestellte Format nutzen.



Jeder Verwaltungsdiensteanbieter erhält einen Zugang zu seinem mandantenspezifischen Postkorb. Werden Anträge gestellt, erfolgt eine E-Mail-Benachrichtigung an die hinterlegte E-Mail-Adresse des Mitarbeitenden über den Eingang neuer Anträge. Die ekom21 richtet den Zugang für die vom Verwaltungsdiensteanbieter benannten Benutzenden ein. Dem Mitarbeitenden steht dann die Abrufmöglichkeit der PDF-Anträge im mandantenspezifischen OZG-Postfach zu. Eine genaue Beschreibung der Möglichkeiten ist der Anleitung des OZG-Postkorbes zu entnehmen.

Um die online gestellten Anträge der Nutzenden abrufen zu können, benötigt jeder vom Verwaltungsdiensteanbieter benannte Mitarbeitende für den OZG-Postkorb einen persönlichen civento-Zugang. Die Benutzenden sind jene, die die Anträge abrufen und bearbeiten sollen. Die Zugriffsberechtigungen bzw. Benutzeranträge für die einzelnen civento-Verfahren finden Sie unter www.ekom21.de/kunden/ > Zugriffsberechtigungen > Sonstiges. Wählen Sie den entsprechenden Antrag für die EfA-Leistung aus, die Sie einführen möchten. Bitte beachten Sie bei der Antragstellung der Zugriffsberechtigungen, dass Sie für jede Leistung, für die Sie berechtigt sind, den entsprechenden Benutzerantrag stellen.

Nachdem Sie die ausgefüllten Anträge per Post oder über „idento21“ (www.ekom21.de/loesungen/idento21) an die ekom21 gesendet haben, kann der Registrierungsvorgang durch die ekom21 vorgenommen werden. Anschließend erhalten Sie von der ekom21 die Zugangsdaten in einem verschlossenen Umschlag für alle Benutzenden.

Es gelten die Passwortrichtlinien der ekom21 für den ASP-Betrieb. Die Passwortrichtlinien sind wie folgt:

- Kennwörter müssen mindestens 10 Zeichen lang sein,
- Kennwörter müssen aus mindestens drei der folgenden vier Zeichenkategorien bestehen:
- Großbuchstaben,
- Kleinbuchstaben,
- Zahlen,
- Sonderzeichen.
- Kennwörter dürfen nicht leicht zu erraten sein (sog. Trivialpasswörter), weshalb folgende Beispiele nicht als Kennwörter gewählt werden dürfen: Benutzer-ID, Vor-/Nachname(n), Adresse, Geburtstag, KFZ-Kennzeichen etc.,



- abgelaufene Kennwörter dürfen frühestens nach 6 Kennwortwechseln wiederholt werden (Kennworthistorie),
- das minimale Kennwortalter muss 1 Tag betragen.

Der Verwaltungsdiensteanbieter ist für die Aktualisierung und Meldung von Veränderungen bezüglich der Benutzenden verantwortlich. Eine Neubeantragung, Veränderung oder Löschung von Nutzenden wird vom Verwaltungsdiensteanbieter mittels Benutzerantrag an die Registrierungsstelle der ekom21 gemeldet. Eine Liste der berechtigten Nutzenden kann auf Anforderung des Verwaltungsdiensteanbieters übermittelt werden.

3.4.3 Bereitstellung

Zusammengefasst beinhaltet die Bereitstellung:

- Einen Link zur Veröffentlichung des Antragsprozesses auf der Webseite oder im Rahmen des Portalverbundes des vom nachnutzenden kommunalen Verwaltungsdiensteanbieters,
- OZG-Postkorb für den Abruf des PDF-Antrags,
- Ggf. Implementierung einer standardisierten Schnittstelle zu den gängigen Fachverfahren.

Der Zugriff auf den Postkorb erfolgt via NdB (Netze des Bundes) oder das eigene Netz der ekom21 (WAN21) oder via VPN.

Die Leistung wird von den Antragsstellenden über ein über HTTPS gesichertes Webinterface in öffentlich zugänglichen Netzen (Internet) aufgerufen.

Sofern aufgrund der OZG-Leistung die Schriftform oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften das Vertrauensniveau „substantiell“ vorgeschrieben ist, oder die Nutzende ein Nutzerkonto nutzen möchten, erfolgt die Antragstellung einschließlich der Authentifizierung via angebundenen Nutzerkonto.

Grundsätzlich ist die Nutzung eines interoperablen Nutzerkontos, sofern als Basisdienst vorhanden, gewährleistet. In den EfA-Leistungen wird der Einsatz des Nutzerkontos des Bundes und des Unternehmenskontos auf Elsterbasis angeboten.

Nicht vom Leistungsumfang umfasst sind individuelle, von EfA-Leistungen abweichende Prozessanpassungen für einzelne Verwaltungsdiensteanbieter, die Lieferung von Auszahlungen und Statistiken, der direkte Support für Antragstellende und rechtliche Beratung.



Den Antragsstellenden wird die Möglichkeit eingeräumt, ihre Daten zu jedem Zeitpunkt innerhalb des Antrags zwischenspeichern. Mit Hilfe einer zufällig generierten PIN und der Zusendung eines speziellen Links an die E-Mail-Adresse des Antragstellenden ist es möglich, den Antrag zu einem späteren Zeitpunkt zu vervollständigen. Die Daten bleiben nach dem aktiven Zwischenspeichern für einen Zeitraum von 30 Tagen gespeichert. Wird in dieser Zeit der Antragsprozess vom Antragsstellenden nicht fortgesetzt, werden die Daten unwiederbringlich gelöscht. Eine Antragstellung wird nicht dokumentiert und kann vom Verwaltungsdiensteanbieter nicht nachvollzogen werden. Es ist eine erneute Antragstellung erforderlich.

Die vom Antragstellenden generierte PIN wird in der civento-Datenbank verschlüsselt gespeichert. Die PIN kann vom Antragstellenden oder einem Administrator nicht geändert werden. Ist die PIN verloren gegangen, muss der Antrag erneut gestellt werden.

3.4.4 Speicherdauer und Löschen

Alle Bestandsdateien befinden sich auf Online-Plattenspeichersystemen, bei denen alle wichtigen Bauteile redundant ausgelegt sind. Außerdem kommt die jeweils aktuellste RAID-Technologie zum Einsatz. Kritische Datenbestände werden zusätzlich gespiegelt vorgehalten. Durch ein abgestuftes Datensicherungskonzept mit einer zeitnah gesteuerten externen Auslagerung (Replikate am Unternehmenssitz Gießen) wird ein Höchstmaß an Sicherheit unter Beachtung gesamtwirtschaftlicher Überlegungen erreicht.

3.4.4.1 Postkorbblöschung

Die im Antragsverfahren (civento) erhobenen Daten werden nach der Übergabe an den Postkorb (als PDF) nach Ablauf von 90 Tagen in civento unwiederbringlich gelöscht. Die im Postkorb bereitgestellte PDF-Datei wird ebenfalls binnen 90 Tagen nach der Bereitstellung im Postkorb gelöscht; dies gilt auch dann, wenn ein Abruf aus dem Postkorb nicht erfolgt ist.

Abweichende Löschfristen bei einzelnen Efa-Leistungen sind in der jeweiligen prozessbezogenen Leistungsbeschreibung hinterlegt.

3.4.4.2 Lösung mit Schnittstellen

Im Falle der Übergabe der Antragsdaten via Schnittstellen an die einschlägigen Fachverfahren (d.h. ohne Erstellung einer PDF-Datei) erfolgt die Löschung in civento unmittelbar nach der Datenübertragung.

Löschfristen des einschlägigen Fachverfahrens sind nicht Gegenstand der Efa-Leistung.



3.4.4.3 Zwischenspeicherung

Handelt es sich lediglich um einen vorerfassten Antrag (Zwischenspeicherung), der vom Antragsstellenden noch nicht abgesendet wurde, wird dieser Antragsentwurf in civento bereits nach 30 Tagen gelöscht. Der Antragstellende hat danach keinen Zugriff auf die vorerfassten Daten. Der Antragstellende wird bei der Zwischenspeicherung darauf hingewiesen, dass die Daten im Falle der Nichtversendung binnen 30 Tagen gelöscht werden.

3.4.5 Pflege und Weiterentwicklung der EfA-Prozesse

3.4.5.1 Pflege des EfA-Prozesse

Die ekom21 stellt sicher, dass die EfA-Leistung dauerhaft sowohl hinsichtlich der IT-Sicherheit als auch hinsichtlich der gesetzlichen Anforderungen an IT-Leistungen sowie EfA-Prozesse entspricht.

Kommentiert [SM7]: Was sind „gesetzliche Anforderungen an IT-Leistungen“ und an „... EfA-Prozesse“?

3.4.5.2 Gesetzliche Änderungen

Ändern sich die der EfA-Leistung zu Grunde liegenden fachgesetzlichen Rechtsgrundlagen, wird das Land Hessen aufgrund seiner Vereinbarungen mit den anderen Bundesländern (Steuerungsgremium) die ekom21 rechtzeitig mit der Anpassung der Leistung beauftragen. Sobald die notwendigen Freigaben erfolgt sind, führt die ekom21 einen entsprechenden Change durch. Damit verbundene Entgelterhöhungen werden im Rahmen der EfA-Projekte abgewickelt.

Individualisierungen oder Weiterentwicklungen für einen konkreten Verwaltungsdiensteanbieter sind nicht vorgesehen.

3.4.5.3 Individuelle Änderungen

Individuelle Leistungen werden von ekom21 nur insoweit erbracht, als dass diese über Vorgangs- und Mandantenparameter eingestellt werden können – Anfragen werden zunächst daraufhin überprüft, ob die Updatefähigkeit des Prozesses weiterhin gewährleistet werden kann. Individuelle Aufträge werden nach Angebot und Entgelt abgerechnet.

3.4.6 Verfügbarkeit (SLA)

Die ekom21 gewährleistet in technischer Hinsicht die Gebrauchstauglichkeit der in ihrer Verantwortung liegenden IT-Systeme wöchentlich montags bis freitags in der Zeit von 6.30 Uhr bis 18.30 Uhr (Kernzeit) mit einer Soll-Verfügbarkeit von 97,5% im Jahresmittel.



Ausgenommen von der Soll-Verfügbarkeit sind gesetzliche Feiertage im Bundesland Hessen sowie der 24.12. und der 31.12. Sämtliche auf der oben genannten Plattform bereitgestellten EfA-Leistungen stehen im Jahresdurchschnitt während der Servicezeiten mindestens zu 97,5% im Monatsmittel zur Verfügung.

Die Bereitstellung von Schnittstellen und deren Verfügbarkeit liegt nicht im Verantwortungsbereich des Betriebs der ekom21 (vgl. dazu auch 3.3).

3.4.7 Service-, Reaktions- und Erledigungszeiten

Als **Servicezeiten** gelten die Zeiträume von

	An Arbeitstagen Mo-Do	An Arbeitstagen Fr
Von	07:00 Uhr	07:00 Uhr
Bis	18:00 Uhr	15:00 Uhr

mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage in Hessen und dem 24.12. sowie 31.12. jeden Jahres.

Eine Störung liegt dann vor, wenn die EfA-Leistung die angegebenen Funktionen nicht erfüllt, fehlerhafte Ergebnisse liefert oder in anderer Weise nicht funktionsgerecht arbeitet, so dass die EfA-Leistung eingeschränkt ist.

Hinsichtlich sämtlicher Störungen des Online-Dienstes wird zwischen folgenden drei Störungsklassen unterschieden:

- Eine betriebsverhindernde Störung liegt vor, wenn die Nutzung des Online-Dienstes unmöglich oder schwerwiegend eingeschränkt ist.
- Eine betriebsbehindernde Störung liegt vor, wenn die Nutzung des Online-Dienstes erheblich eingeschränkt ist. Eine betriebsbehindernde Störung liegt auch vor, wenn die leichten Störungen insgesamt zu einer nicht unerheblichen Einschränkung der Nutzung des Online-Dienstes führen.
- Eine leichte Störung liegt vor, wenn die Nutzung des Online-Dienstes ohne oder mit nur unwesentlichen Einschränkungen möglich ist.

Die Reaktions- und Erledigungszeiten beginnen mit dem **Zugang der entsprechenden Störungsmeldung** bei der ekom21 innerhalb der vereinbarten Servicezeiten und laufen ausschließlich während dieser Zeiten. Geht eine Störungsmeldung außerhalb der vereinbarten Servicezeiten ein, beginnt die Reaktionszeit mit Beginn der nächsten Servicezeit.



Die ekom21 verpflichtet sich, unverzüglich auf Störungsmeldungen zu reagieren. Störungen der Online-Dienste sind nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten nach deren Entdeckung durch die ekom21 oder, soweit die Störungen vom Ministerium oder einem Dritten entdeckt wird, nach Mitteilung durch das Ministerium oder eines Dritten unverzüglich zu beseitigen.

Als **Reaktions- und Erledigungszeiten** werden folgende Zeiträume festgelegt:

Störungsklassen	Reaktionszeit in Stunden (d.h. Zeit bis zur ersten Benachrichtigung, dass Störung bearbeitet wird)	Erledigungszeit in Stunden
Betriebsverhindernde Störung	2 Stunden nach Meldung	12 Stunden
Betriebsbehindernde Störung	8 Stunden nach Meldung	16 Stunden
Leichte Störung	16 Stunden nach Meldung	32 Stunden
Sonstige Anfragen bzw. Leistungen	2. Werktag nach Meldung	Nach Prüfung ggfs. Aufnahme in die turnusmäßige Release-Planung

Sonstige Anfragen bzw. Hinweise und Verbesserungsvorschläge werden am 2. Werktag nach Meldung bearbeitet und ggf. nach Prüfung in die Release-Planung aufgenommen.

Servicestelle (Support):

ekom21 – KGRZ Hessen

EfA-Support

Telefonnummer: 0641 9830 3744

E-Mail: support-digitalisierung@ekom21.de

Die Meldung einer Störung des Online-Dienstes erfolgt an die oben angegebenen Kontaktdaten per E-Mail oder Telefon – die ekom21 erstellt ein Ticket in einem Ticketsystem und informiert den Kunden unter Bezugnahme auf eine individuelle Ticketnummer per E-Mail regelmäßig über den Stand der Bearbeitung.



Der Support der ekom21 für Vollzugstellen umfasst dabei sämtliche technische Belange, die den Online-Dienst betreffen, insbesondere die Beratung zu Fragen zu dem Online-Dienst selbst, den daraus bereitgestellten Antragsfeldern und deren Übermittlung an die Schnittstelle des Fachverfahrens. Der Support umfasst damit weder die Beratung zu Fragen der Bereitstellung der Daten durch die Schnittstellen im Fachverfahren noch zu der Anbindung des Online-Dienstes an das Fachverfahren der Vollzugsstellen.

3.4.8 Fachliche Prozessbeschreibung

Die Beschreibung des jeweiligen EfA-Prozesses beinhaltet insbesondere folgende Angaben:

- Die im Online-Dienst abgebildeten Verwaltungsleistungen gemäß dem Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung (LeiKa),
- ggf. FIM-Leistungsbeschreibungen der Verwaltungsleistungen,
- die dem Online-Dienst zugrundeliegenden Referenzartefakte basierend auf FIM-Notation (Prozesse und Datenfelder) // Prozessbeschreibung (Datenmodell und BPMN),
- Funktionsweise und -umfang des Online-Dienstes (betrachtet anhand der Strecke von der Anmeldung über ein Nutzer- bzw. Unternehmenskonto auf einem bestimmten Vertrauensniveau, der Verarbeitung/Zwischenspeicherung von Daten, der Verschlüsselung und Validierung von Eingaben bis zur Übergabe der Daten an AL in Architektur- und Datenflussdiagrammen sowie Übersichtsdarstellungen),
- die technische Beschreibung des Online-Dienstes, insbesondere
- Vorgesehene Art der Datenübermittlung (Fachverfahrensanbindung, Postkorblösung (vgl. Anhang), etc.) und genutzte Datenaustauschstandards / Schnittstellen,
- Verwendung von ePayment (Ausnahme: Bürgergeld),
- Anbindungsmöglichkeiten an den Online-Dienst (Schnittstellen, verwendete Fachstandards),
- Erforderliche Basisdienste,
- sonstige technische Voraussetzungen, die relevant sind (ggf. Verweis auf Mindestanforderungen an „EfA“-Serviceleistungen),
- Benutzerprofile in cinto (Ausnahme: Eheschließung),
- Prozessspezifische Besonderheiten,
- Prozessspezifische Löschrufen in cinto (Ausnahme: Bürgergeld und Eheschließung).



- Checkliste oder Link zum Self-Service inkl. Support und Rollout-Kontaktdaten,
- im Rahmen des SaaS-Nachnutzungsvertrags zu zahlendes Entgelt und ggf. sämtliche für die Bestimmbarkeit des Entgelts erforderlichen Parameter,
- Benennung der vom Land Hessen zur Erbringung der Leistung eingesetzten IT-Dienstleister,
- Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner beim Land Hessen sowie den eingesetzten IT-Dienstleistern mit Kontaktdaten.

Einige Prozesse können mittels standardisierten Vorgangseinstellungen individualisiert werden. Die Möglichkeiten einschließlich der erforderlichen Informationen sind jeweils im Prozess beigefügt.

3.5 Optionale Leistungen

Optional können auch Leistungen zur elektronischen Datenübermittlung beauftragt werden.

Bei der elektronischen Datenübermittlung handelt es sich um einen Dienst, der Fachverfahren einen einfachen Zugang zur OSCI-Transportinfrastruktur ermöglicht. Dabei übernimmt die ekom21 den Transport von Nachrichten auf der Basis verschiedener Fachstandards/Datenaustauschformate, z.B. für die XÖV-Standards XMeld, XPersonenstand und XAusländer. Es steht hierbei eine Kommunikationsplattform zur Verfügung, die:

- Transportaufträge von Fachverfahren übernimmt und diese mit Hilfe von Adressierungsinformationen aus dem DVDV an das Postfach des Empfängers übermittelt;
- die Verschlüsselung und Signatur von Ausgangsnachrichten gemäß OSCI-Transportprofil übernimmt;
- empfangene Nachrichten aus dem Postfach abholt und dem Empfänger zur Verfügung stellt;
- die Entschlüsselung und Signaturprüfung von Eingangsnachrichten übernimmt;
- weitere Mehrwertdienste bietet wie die Validierung von Ein- und Ausgangsnachricht, technische Zurückweisung von Nachrichten, die nicht valide sind oder deren Signaturprüfung nicht erfolgreich war, Prüfungen anhand von DVDV-Einträgen, Überwachung des Nachrichtentransportes, Klärung von Probleme bei der Zustellung von Nachrichten;
- synchrone (Weiterleitung einer Nachricht direkt ins empfangende Fachverfahren) und asynchrone (Weiterleitung einer Nachricht in ein Postfach) Kommunikation unterstützt.



Die Dienstleistungen werden vom Auftragnehmer als Rechenzentrumsdienstleistungen erbracht, d. h. der Auftraggeber erwirbt keine Rechte an der Software des Auftragnehmers, sondern dem Auftragnehmer wird als Dienstleistung die Nutzung von Funktionalitäten ermöglicht.

3.5.1 Leistungsumfang der Datenübermittlungen

Die Leistungen umfassen insbesondere folgende Bereiche:

- Überwachung des Nachrichtentransportes
- Klärung von Problemen im Zusammenhang mit dem Datentransport
- Ggf. Technische Prüfung der Nachrichten auf Basis der zugrundeliegenden Datenaustauschformate
- Anpassungen aufgrund von Änderungen an den Datenaustauschformaten
- Implementierung und Qualitätssicherung der geänderten Programmversionen
- Releasepflege/Versionsänderung
- Changemanagement
- ggf. Abstimmung mit Softwarelieferanten/Herstellern/Kunden
- Technische Anbindung von Kunden

3.5.2 Verfügbarkeit der Datenübermittlungen

Diese Leistungen werden an sieben Tagen pro Woche jeweils 24 Stunden erbracht. Von der Leistungspflicht sind folgende Fälle nicht umfasst: ekom21-Wartungsfenster mittwochs in der Zeit von 19.00 Uhr bis 23.00 Uhr und am letzten Samstag im Monat von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr sowie ggf. gesondert vereinbarte Wartungsfenster und die Zeiten, an denen die IT-Infrastruktur ohne Verschulden des AN nicht zur Verfügung steht.

3.5.3 Kosten

Für diese optionalen Leistungen entstehen zusätzlich Kosten entsprechend der zusätzlichen Beauftragung.

4 Datenschutz und IT-Sicherheit

Als öffentlich-rechtliches BSI-zertifiziertes Rechenzentrum ist für die ekom21 Datenschutz selbstverständlich. Die ekom21 ist in ihrer Funktion als Full-Service-IT-Dienstleister regelmäßig in der Rolle eines Auftragsverarbeiters im datenschutzrechtlichen Sinn (i.S.d. Art. 4 Nr. 8 DSGVO). Das bedeutet, dass sie die personenbezogenen Daten nur nach Weisung verarbeitet.

4.1 Datenschutz

Da im Rahmen der EfA-Leistungen personenbezogene Daten der Bürger verarbeitet werden, müssen für eine rechtskonforme Digitalisierung der Verwaltungsleistungen die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie einschlägige Bundes- und Landesvorschriften zum Datenschutz beachtet werden.

4.1.1 Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit

Gemäß Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist der „Verantwortliche“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so kann der Verantwortliche beziehungsweise können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden.

Die Verantwortlichkeit für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen von EfA-Leistungen richtet sich nach § 8a Abs. 4 OZG. Dabei wird die den länderübergreifenden Online-Dienst betreibende Behörde kraft Gesetzes zum datenschutzrechtlich Verantwortlichen im Sinne des Art. 4 Nr. 7 Hs. 2 DSGVO, der die personenbezogenen Daten auf Basis einer eigenen Rechtsgrundlage verarbeitet.

Der Verantwortliche ist Adressat der meisten Pflichten nach der DSGVO. Insbesondere obliegt ihm die Einhaltung der sich aus Art. 5 Abs. 1 DSGVO ergebenden Datenschutzgrundsätze Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung, Integrität und Vertraulichkeit, deren Einhaltung er nachweisen können muss.

4.1.2 Auftragsverarbeiter

Auftragsverarbeiter gemäß Art. 4 Nr. 8 DSGVO ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet. Die ekom21 verarbeitet die Daten weisungsgebunden im Auftrag des Verantwortlichen und entscheidet dabei nicht über die Zwecke der Verarbeitung. Sie agiert folglich als Auftragsverarbeiter i.S.d. Art. 4 Nr. 8 DSGVO.



Soweit erforderlich, schließt die ekom21 entsprechende Auftragsverarbeitungsverträge gemäß Art. 28 Abs. 3 DSGVO mit den für die jeweilige EfA-Leistung Verantwortlichen. Der Abschluss eines gesonderten Auftragsvertrages entfällt, soweit die Verarbeitung auf der Grundlage eines anderen Rechtsinstruments nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO erfolgt.

Die ekom21 führt alle Aufträge unter Einhaltung der DSGVO sowie der einschlägigen Bundes- und Landesvorschriften zum Datenschutz aus. Dabei unterstützt die ekom21 den Verantwortlichen bei der Erfüllung seiner datenschutzrechtlichen Pflichten durch das Bereitstellen zahlreicher Unterlagen.

4.1.3 Ergänzende Informationen zur Auftragsverarbeitung

Für jede EfA-Leistung stellt die ekom21 dem Verantwortlichen ergänzende Informationen zur Auftragsverarbeitung bereit. In den ergänzenden Informationen zur Auftragsverarbeitung befinden sich die Angaben zum Gegenstand der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, der Art der personenbezogenen Daten und der Kategorien betroffener Personen. Das sind Angaben, die Art. 28 Abs. 3 Satz 1 DSGVO ausdrücklich fordert. Das Dokument wird dem Verantwortlichen online zur Verfügung gestellt.

4.1.4 Technische und organisatorische Maßnahmen

Die Digitalisierungsplattform cinto sowie die Datenspeicher werden im BSI-zertifizierten Rechenzentrum der ekom21 betrieben. Geeignete Maßnahmen gegen Datenverlust und zur Verhinderung unbefugten Zugriffs Dritter auf die Daten des Verantwortlichen bzw. der antragstellenden Person werden seitens ekom21 im Rahmen der technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM) umgesetzt. Hierzu gehören u. a. die Durchführung regelmäßiger Backups und Softwareupdates, die Überprüfung der vom Verantwortlichen bzw. von der antragstellenden Person übermittelten Daten auf Schadsoftware sowie die Gewährleistung einer dem Stand der Technik entsprechenden Netzwerksicherheit.

Dem Verantwortlichen werden die technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM) sowohl für die ekom21 als solche (ekom21-TOM) als auch für die Digitalisierungsplattform cinto (cinto-TOM) online unter www.ekom21.de/avv bereitgestellt.



4.1.5 Unterauftragnehmer

Die ekom21 kann die Dienste von Unterauftragnehmern (weitere Auftragsverarbeiter gemäß Art. 28 Abs. 2 DSGVO) in Anspruch nehmen. Dabei verarbeiten die Unterauftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag der ekom21 auf Grundlage eines Auftragsverarbeitungsvertrages. Die eingesetzten Unterauftragnehmer werden im Dokument „Weitere Auftragsverarbeiter (Unterauftragnehmer) der ekom21 – KGRZ Hessen für die Digitalisierungsplattform „civento“ gem. Art. 28 abs. 2, 4 DSGVO“ (civento-Unterauftragnehmer) aufgeführt. Das Dokument wird dem Verantwortlichen online zur Verfügung gestellt.

4.1.6 Datenschutzerklärung

Die Datenschutzerklärung, die dem Bürger bei dem Online-Dienst zur Verfügung gestellt werden muss – wird zentral durch die für den länderübergreifenden Online-Dienst verantwortliche Stelle bereitgestellt.

4.1.7 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Sowohl der Verantwortliche für die Datenverarbeitung im Online-Dienst als auch die ekom21 als Auftragsverarbeiter führen ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO, in denen die Verarbeitungstätigkeiten der jeweiligen EFA-Leistungen aufgeführt werden.

Gemäß Art. 30 Abs. 4 DSGVO stellt die ekom21 ihr Verzeichnis dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (HBDI) auf Anfrage zur Verfügung. Nach den Vorschriften der DSGVO trifft die ekom21 keine Pflicht, ihr Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten dem Verantwortlichen oder Dritten zur Verfügung zu stellen.

4.1.8 Datenschutzfolgenabschätzung

Die Frage der Erforderlichkeit einer Datenschutzfolgenabschätzung und deren Erarbeitung obliegt dem gemäß Art. 4 Nr. 7 DSGVO Verantwortlichen. Dabei sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Verantwortlichkeit der den (länderübergreifenden) Online-Dienstbetreibenden Stelle im Sinne von § 8a Abs. 4 OZG mit Übermittlung der Antragsdaten an den Verwaltungsdiensteanbieter endet. Ab hier wird eine eigene Verantwortlichkeit des Verwaltungsdiensteanbieters für die Verarbeitung der übermittelten Daten im eigenen Hoheitsbereich begründet (bspw. bei der Verarbeitung in einem Fachverfahren).

Diese Leistungsbeschreibung, die jeweilige prozessspezifische Leistungsbeschreibung sowie die oben erwähnten Dokumente enthalten alle Informationen, die für die datenschutzrechtliche Prüfung seitens des Verantwortlichen erforderlich sind.

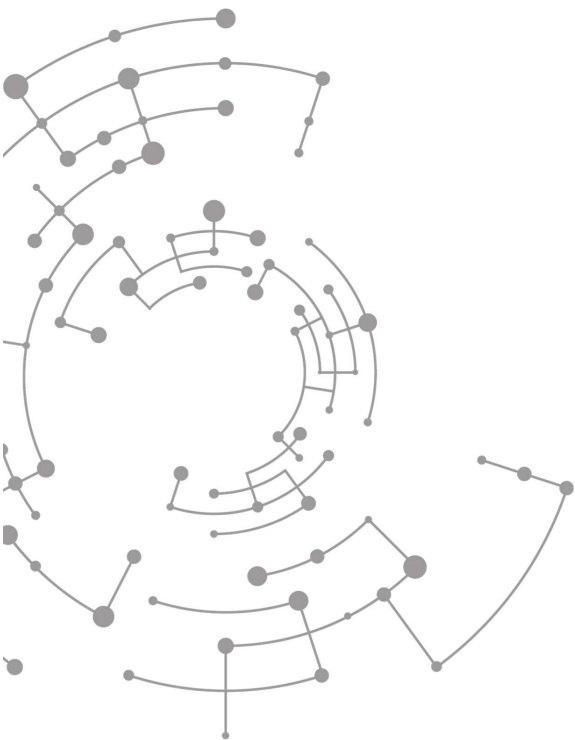


4.2 IT-Sicherheitskonzept

Das IT-Sicherheitskonzept basiert auf der Vorgehensweise der BSI- Standards 200-x sowie der Umsetzung der Standard-Absicherung nach BSI Standard 200-2. Das Digitalisierungsprodukt civento und alle erforderlichen IT-Komponenten zur Bereitstellung der Services gemäß dem „EfA-Prinzip“ befinden sich, inkl. den Teilnehmer-Netzkomponenten des Verbindungsnetz Netz des Bundes, innerhalb des zertifizierten Informationsverbundes (Geltungsbereich - BSI) der ekom21 - KGRZ Hessen und sind somit auch Bestandteil der regelmäßigen Auditierungen im Zusammenhang mit der Zertifizierung nach ISO 27001 auf Basis von IT-Grundschutz:

www.ekom21.de/unternehmen/zertifizierungen/

Das aktuelle Zertifikat finden Sie auch unter www.ekom21.de/bsi oder unter der entsprechenden Veröffentlichung auf der Website des BSI. Sollten weitere Informationen zum Sicherheitskonzept benötigt werden, wenden Sie sich bitte an support-digitalisierung@ekom21.de.



ekom21

ekom21 – KGRZ Hessen
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Carlo-Mierendorff-Straße 11
35398 Gießen
www.ekom21.de

Dieses Dokument und die darin enthaltenen Informationen dürfen ausschließlich für die Zwecke verwendet werden, für die sie von ekom21 zur Verfügung gestellt wurden.
Weder dieses Dokument noch die darin enthaltenen Informationen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der ekom21 veröffentlicht, weitergegeben oder in sonstiger Weise Dritten verfügbar gemacht werden.